

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Kantonaler Sozialdienst

16. März 2022

MERKBLATT

Unterbringung von Ukrainerinnen und Ukrainern bei Privatpersonen

Der Kanton Aargau bedankt sich herzlich für das zivilgesellschaftliche Engagement der Aargauer Bevölkerung.

Die folgenden Informationen richten sich an Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Aargau, die bereit sind, geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern (vorwiegend Mütter mit Kindern) Wohnraum zu bieten.

1. Kontakt

Sowohl das Staatssekretariat für Migration (SEM) als auch der Kantonale Sozialdienst (KSD) ergänzen und aktualisieren ihre Webseiten laufend. Viele Informationen können unter www.sem.admin.ch und www.ag.ch/ukraine abgerufen werden.

Bei weiterführenden Fragen rund um das Asyl- und Flüchtlingswesen im Zusammenhang mit der Ukraine wenden Sie sich bitte an die **Ukraine-Hotline**:

Telefon-Hotline: +41 62 835 11 33

E-Mail-Adresse: ukraine@ag.ch

- Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr telefonisch und per E-Mail
- Samstag und Sonntag per E-Mail

Für ausländerrechtliche Fragestellungen wenden Sie sich an das [Amt für Migration und Integration Kanton Aargau \(MIKA\)](#).

2. Informationen für Gastgeberinnen und Gastgeber

2.1 Allgemeine Informationen

- Sie können als Privatperson ukrainische Staatsangehörige freiwillig bei sich zu Hause aufnehmen, sofern die Unterbringung kostenlos ist. Wenn Sie Personen gegen Bezahlung beherbergen möchten, bitten wir Sie, sich bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden.
- Der Kanton Aargau unterstützt die Initiativen nichtstaatlicher Organisationen wie der [Schweizerischen Flüchtlingshilfe](#) und [Campax](#). Angebote von Wohnraum können über diese beiden Organisationen angemeldet werden.
- Es besteht die Absicht, geflüchtete Personen mindestens für drei Monate aufzunehmen.

- Die Entschädigungen für die Unterbringung und weitere Aspekte der Unterbringung in der privaten Unterkunft können in einer Vereinbarung mit allen Beteiligten geregelt werden. Bitte beachten Sie betreffend finanzielle Unterstützung für die Geflüchteten Ziffer 3 "Informationen für Geflüchtete".
- Bitte beachten Sie weiter, dass das SEM nur die Identität jener Personen prüft, die registriert sind respektive ein Gesuch um Schutzstatus S gestellt haben. Bei der Anmeldung in den BAZ prüft das SEM die Personendaten und die Nationalität und nimmt einen Sicherheitscheck vor.

2.2 Minimalstandards der privaten Wohngelegenheit

- Die Zimmer sind abschliessbar und sollten eine Mindestwohnfläche von 6 m² pro Person aufweisen. Für drei erwachsene Personen sollte mindestens ein Zimmer vorhanden sein.
- Die Zimmer sind ausreichend möbliert. Wohnungen, die längerfristig (über 1 Jahr) zur Verfügung gestellt werden, können auch unmöbliert angeboten werden.
- Der freie Zugang zu einer Küche und Waschküche ist gewährleistet.
- Idealerweise verfügen die Wohngelegenheiten über ein eigenes Bad/WC (insbesondere für Familien mit Kindern).

2.3 Wichtig für Mieterinnen und Mieter

- Bei einer Unterbringung ohne Entschädigung sind die Vermieterschaft und die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu informieren.
- Bei einer Unterbringung mit Entschädigung sind die Vermieterschaft und die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ebenfalls zu informieren. Zusätzlich ist ein Antrag auf Einwilligung zur Untervermietung bei der Vermieterschaft zu stellen. Der Verband SVIT Schweiz stellt dazu ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- Formular, Merkblatt sowie weitere Informationen finden Sie unter <https://www.svit.ch/de/services/unterbringung-von-schutzbeduerftigen>.

2.4 Wichtig für die Geflüchteten

- Ruhe und Stabilität: Die Geflüchteten sollen über ausreichend Privatsphäre verfügen. Die Unterbringung sollte daher für mindestens drei Monate vorgesehen sein.
- Infrastruktur: Der Zugang zu einer Küche und Waschküche ermöglicht es den Geflüchteten, für sich selbst sorgen zu können.
- Alltag: Als Gastgeberin oder Gastgeber schenken Sie den Geflüchteten Zeit für gemeinsames Kochen, Essen etc. Sie helfen so mit, dass sich Geflüchtete willkommen fühlen.
- Orientierung: Sie helfen bei der Orientierung in der Gemeinde oder im Quartier (Einkaufen, Spielplätze, Freizeitaktivitäten etc.).
- Kommunikation: Es ist von Vorteil, wenn Gastgeberinnen und Gastgeber über Fremdsprachenkenntnisse (beispielsweise Englisch) verfügen. Nützlich sind auch Hilfsmittel wie [Google translate](#) oder [«ICOON»](#).
- Geduld: Als Gastgeberin oder Gastgeber sind Sie interessiert an bereichernden Kontakten. Viele Geflüchtete brauchen aber Zeit, um anzukommen und sich zu öffnen.
- Prüfen Sie Ihre Motivation zur Bereitstellung von Wohnraum.
- Der zuständige Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde berät Sie als Gastgeberinnen und Gastgeber bei Fragen.

3. Informationen für Geflüchtete

3.1 Allgemeine Informationen

- Ihre Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen die öffentlichen Schulen. Informationen dazu erteilt Ihnen die Schule beziehungsweise Gemeinde, in welcher Sie sich aufhalten.
- Mit Schutzstatus S haben Sie Anspruch auf eine Unterbringung in einer kantonalen oder kommunalen Asylunterkunft, falls keine private Wohnmöglichkeit besteht oder eine solche wegfällt.
- Falls Sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, haben Sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 4 "Sozialhilfe".
- Der zuständige Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde informiert Sie und berät Sie bei Fragen.

3.2 Gesuch um Schutzstatus S

Der KSD rät den aus der Ukraine geflüchteten Personen dringend, sich in einem Bundesasylzentrum registrieren zu lassen und ein Gesuch um Schutzstatus S zu stellen.

Der Kanton Aargau ist Teil der Asylregion Nordwestschweiz. Gesuche für den Schutzstatus S können im Bundesasylzentrum in Basel gestellt werden:

Bundesasylzentrum Basel

Freiburgerstrasse 50
4057 Basel

Telefon: +41 58 482 12 82

Telefon-Hotline: +41 58 482 12 82

E-Mail: ukraine@sem.admin.ch

Registrierungen: täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr

Da die Bundesasylzentren stark ausgelastet sind, hat das SEM ein sogenanntes "Ampelsystem" eingeführt. Dies ermöglicht es einzusehen, welches BAZ wie stark ausgelastet ist. Das Ampelsystem finden Sie auf der Webseite des SEM: <https://www.sem.admin.ch/>.

Nach der Gesuchsstellung teilt das SEM den Schutzsuchenden einem Kanton der Asylregion zu. Falls die Geflüchteten in der Nähe von Verwandten oder Bekannten untergebracht werden möchten, wird dies nach Möglichkeit berücksichtigt. Zudem können alle Geflüchteten aus der Ukraine, die bereits bei Bezugspersonen wohnen, dies auch weiterhin tun.

Geflüchtete Personen aus der Ukraine erhalten vom SEM den [Ausweis S](#) (Schutzbedürftige). Alle registrierten Personen aus der Ukraine erhalten Schutz in der Schweiz, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Sie bekommen ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, können ihre Familienangehörigen nachziehen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Weiter haben diese Personen bei Bedarf auch Anspruch auf Sozialhilfe und medizinische Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html>
- <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>.

4. Sozialhilfe

4.1 Ohne Gesuch um Schutzstatus: visumsfreier Aufenthalt (maximal 90 Tage)

Ukrainerinnen und Ukrainer, die (noch) kein Gesuch um den Schutzstatus S in einem Bundesasylzentrum gestellt haben, können bei der zuständigen Aufenthaltsgemeinde lediglich materielle Hilfe im Rahmen von Nothilfe beantragen.

4.2 Mit Schutzstatus S

Personen mit Ausweis S haben bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln Anspruch auf Sozialhilfeleistungen gemäss kantonalem Recht. Um den Anspruch prüfen zu können, muss ein Gesuch um Sozialhilfe beim zuständigen Sozialdienst der Wohngemeinde gestellt werden. Dieser erteilt bei Bedarf auch weitere Informationen.

4.2.1 Materielle Grundsicherung

Die Geflüchteten mit Schutzstatus S haben bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln Anspruch auf Sozialhilfe nach Asylansätzen¹:

- Verpflegungsgeld für Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr:
Fr. 8.– pro Person und Tag
- Verpflegungsgeld für Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr bis zum vollendeten 16. Altersjahr:
Fr. 7.– pro Person und Tag (ab 1. Mai 2022 Fr. 7.50)
- Verpflegungsgeld für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr:
Fr. 5.– pro Person und Tag (ab 1. Mai 2022 Fr. 7.50)
- Taschengeld für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr:
Fr. 1.– pro Person und Tag
- Weiterer Lebensunterhalt:
Fr. 7.50 pro Person und Tag

Die materielle Unterstützung wird durch die zuständige Wohngemeinde an die geflüchtete Person ausgerichtet. Als Gastgeberin oder Gastgeber steht es Ihnen frei, von der geflüchteten Person einen Beitrag an die Haushaltsführung zu verlangen.

Auch bei Privatplatzierungen erhalten die Gemeinden die üblichen Pauschalen des Kantons gemäss § 17g der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV), analog zu den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern. Der KSD empfiehlt den Gemeinden, bei Privatplatzierungen die Pauschale für die Unterbringung den Gastfamilien weiterzugeben. Für die Abgeltung des weiteren Lebensunterhalts wird auf das Merkblatt "Entschädigungspauschalen" im Servicebereich für die Gemeinden der Webseite des KSD verwiesen (www.ag.ch/dqs > Gesellschaft > Asyl > [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#)). Zudem versichert der KSD alle registrierten Personen mit Ausweis S im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung gemäss KVG).

4.2.2 Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen sind Teil der materiellen Hilfe. Sie decken den einmaligen oder laufenden Bedarf für spezifische Lebensbereiche und -umstände ab. Damit der KSD einen allfälligen Anspruch prüfen kann, werden die geflüchteten Personen (bzw. der zuständige Sozialdienst der Gemeinde) gebeten, ein schriftliches Gesuch über Ihre Wohngemeinde einzureichen. ([Gesuchsformular Kostengutsprache situationsbedingte Leistungen im Asylbereich](#)).

- Einreichung Gesuch für medizinische Leistungen: medasyl.ksd@ag.ch
- Einreichung Gesuch für andere Leistungen: sil.fda@ag.ch

Pia Maria Brugger Kalfidis
Leiterin Kantonalen Sozialdienst

Stephan Müller
Sektionsleiter

¹ § 17f der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002